

Verordnung über die Organisation der Armee (VOA)

vom 26. November 2003 (Stand am 1. Januar 2012)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 60 Absatz 3 und 150 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹ (MG),²
und auf die Artikel 6 Absatz 2, 9 Absatz 1 und 13 Absatz 1 der Verordnung der Bundesversammlung vom 4. Oktober 2002³ über die Organisation der Armee,
verordnet:

Art. 1⁴ Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Bestand, die Struktur der Armee und die Gradbezeichnung nach der Entlassung aus der Militärdienstpflicht.

Art. 2 Bestand der Armee

¹ Der Bestand der aktiven Armee und der Reserve setzt sich jeweils zusammen aus dem Sollbestand und der Bereitschaftsreserve ihrer Truppenkörper und Formationen.

² Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) erlässt die Sollbestandstabellen. Diese regeln:

- a. die Funktionen in der Armee;
- b. die für die Besetzung von Funktionen notwendigen Grade;
- c. die für Fachoffiziere offen stehenden Offiziersfunktionen;
- d. den Sollbestand der einzelnen Truppenkörper und Formationen.

³ Die Bereitschaftsreserve der Truppenkörper und Formationen beträgt insgesamt höchstens 5 Prozent des Sollbestandes der Armee. Das VBS legt die Bereitschaftsreserve der einzelnen Truppenkörper und Formationen fest.⁵

⁴ Funktionen dürfen nur geschaffen und erhalten werden, wenn für sie ein klares Einsatzkonzept besteht, die notwendigen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung stehen und die Ausbildung sichergestellt ist.

AS 2003 4731

¹ SR 510.10

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6101).

³ SR 513.1

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6101).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2010 6101).

Art. 3 Nicht in Formationen eingeteilte Angehörige der Armee

¹ Zu den nicht in Formationen eingeteilten Angehörigen der Armee nach Artikel 60 MG gehören:

- a. Verwaltungsspezialisten: Militärdienstpflichtige, die aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse regelmässig als Spezialisten in der Verwaltung des Departementsbereiches Verteidigung des VBS eingesetzt werden;
- b.⁶ Zugewiesene nach Artikel 6 MG;
- c. Auslandurlauber: Militärdienstpflichtige, die sich im bewilligten Auslandurlaub befinden;
- d. Dispensierte: Militärdienstpflichtige, die vom Assistenz- oder vom Aktivdienst dispensiert sind;
- e. Temporäre: Militärdienstpflichtige, deren persönliche Verhältnisse gemäss Artikel 66 der Verordnung vom 19. November 2003⁷ über die Militärdienstpflicht nicht geordnet sind und die deshalb vorübergehend nicht in einer Funktion bei der Truppe verwendet werden können;
- f. Überzählige:
 1. Angehörige der Armee, die ihre Ausbildungsdienstpflicht noch nicht erfüllt haben, aber aus Bestandesgründen nicht in die aktive Armee eingeteilt werden können,
 2. Angehörige der Armee, die ihre Ausbildungsdienstpflicht erfüllt haben, aber aus Bestandesgründen nicht in die Reserve eingeteilt werden können.

² Eine Verwendung nach Absatz 1 Buchstabe a ist nur zulässig, wenn der Bestand der Armee sichergestellt ist.

³ Militärdienstpflichtige nach Absatz 1 Buchstabe e dürfen nur zu Dienstleistungen in der Verwaltung des Departementsbereiches Verteidigung des VBS aufgeboden werden.

Art. 4 Struktur der Armee

¹ Die Struktur der Armee, mit Ausnahme der Gliederung der Truppenkörper und Formationen im Einzelnen, wird im Anhang festgelegt.

² Zur Struktur gehören insbesondere:

- a. die Anzahl der Truppenkörper und Formationen;
- b.⁸ die Bezeichnung, die Verbandsnummer und die Unterstellung jedes Strukturelements;
- c. die gesamthafte oder teilweise Zuordnung der Strukturelemente zur aktiven Armee oder zur Reserve.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Dez. 2004 (AS 2004 5047).

⁷ SR 512.21

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6195).

³ Die Brigaden, Territorialregionen, Lehrverbände und Militärische Sicherheit gelten als Grosse Verbände; Militärpolizeiregionen als Truppenkörper und Detachemente als Truppeneinheiten.⁹

⁴ Das VBS regelt die besonderen Unterstellungen von Truppenkörpern und Formationen in den Bereichen Ausbildung und personelle Angelegenheiten.

Art. 5¹⁰

Art. 6 Gradbezeichnung nach der Entlassung aus der Militärdienstpflicht

¹ Angehörige der Armee, die aus der Militärdienstpflicht entlassen wurden, dürfen ihren zuletzt getragenen Grad mit dem Zusatz «ausser Dienst» oder «aD» weiter führen.

² Davon ausgenommen sind:

- a. Angehörige der Armee die gestützt auf das MG oder das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927¹¹ von der Militärdienstleistung oder der Armee ausgeschlossen wurden;
- b. Militärisches Personal, dessen Arbeitsverhältnis beim VBS gestützt auf Artikel 12 Absätze 6 Buchstaben a–d oder 7 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹² aufgelöst wurde.

Art. 7 Vollzug

Das VBS erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und vollzieht diese Verordnung.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 16. November 1994¹³ über die Organisation der Armee;
- b. die Verordnung vom 22. Juni 1994¹⁴ über den Armeestab.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6499).

¹⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 3. Dez. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6101).

¹¹ SR 321.0

¹² SR 172.220.1

¹³ [AS 1995 706, 1996 163, 2000 85 2860, 2001 3333, 2002 723 Anhang 2 Ziff. 5]

¹⁴ [AS 1994 2890, 1995 4139, 1997 11]

*Anhang*¹⁵
(Art. 4 Abs. 1)

¹⁵ Dieser Anhang und seine Änd. werden in der AS nicht veröffentlicht (siehe AS **2004** 5047, **2005** 5253, **2007** 79 5253, **2008** 6449, **2009** 6499, **2010** 6101, **2011** 6195).